

Ergeht an:
alle Fachgruppen

Fachverband der Autobusunternehmungen
Bundessparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E bus@wko.at
W <http://wko.at/bus>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
		3171	12-05-2010

ERINNERUNG - Neue 12-Tage-Regelung für den grenzüberschreitenden Personenverkehr tritt am 4. Juni 2010 europaweit in Kraft!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 4. Juni-Woche 2010 wird die neue 12 Tage Regelung europaweit in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt kann die wöchentliche Ruhezeit unter folgenden Voraussetzungen flexibel gestaltet werden:

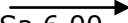
Nach vorangegangener regelmäßiger wöchentlicher Ruhezeit (45 Stunden) kann die wöchentliche Ruhezeit um bis zu 12x24 Stunden aufgeschoben werden, wenn

- die Fahrtdauer mind. 24 h im Ausland beträgt
- nach dem Ruhezeitaufschub 2 regelmäßige Ruhezeiten (2x45 =90) konsumiert werden, oder
- nach dem Ruhezeitaufschub 1 regelmäßige und 1 reduzierte Ruhezeit (1x45 + 1x24 = 69) konsumiert werden und für die reduzierte Ruhezeit ein Ausgleich (vor dem Ende der 3 Folgeweche) gewährt wird
- ab 1.1.2014 ein digitales Kontrollgerät eingebaut ist und
- ab 1.1.2014 bei durchlaufender Fahrt zwischen 22.00 und 06.00
 - o mindestens 2 Fahrer eingesetzt werden oder
 - o bei Besetzung mit nur 1 Fahrer bereits nach 3h eine Fahrtunterbrechung (Lenkpause) abgehalten wird.

Beispiel:

Ende Wochenruhe (WR)
Mo 6.00
= Beginn 12 x 24

WOCHEN RUHE Sa, SO.	1. 24 h	2. 24 h	3. 24 h	4. 24 h	5. 24 h	6. 24 h
	7. 24 h	8. 24 h	9. 24 h	10. 24 h	11. 24 h	12. 24 h


 Sa 6.00
 = spät. Beginn
 Wochenruhe

Die wöchentliche Ruhezeit kann daher spätestens am Ende von 12x24 Stundenzeiträumen nach Ende der letzten Wochenruhezeit zu beginnen.

Zur Erinnerung:

Die Einführung der neuen europaweit einheitlichen EG-Sozialvorschriften - VO (EG) Nr. 561/2006 - zum 11. April 2007 führte zu gravierenden Änderungen der Lenk- und Ruhezeiten für das Fahrpersonal. Insbesondere der Wegfall der 12-Tage-Regelung bereitete seitdem vielen Busunternehmen massive Probleme. Aus diesen Gründen hat sich der Fachverband von Anfang an für eine Wiedereinführung der 12-Tage-Regelung im Bustourismus ausgesprochen. Auf allen politischen Ebenen wurde aktiv dafür gearbeitet.

Im Zuge der Novellierung der Regelungen des Markt- und Berufszugangs (sog. Road Package) ist es dem Fachverband schließlich gelungen, einen Änderungsantrag zur Wiedereinführung der „alten“ 12-Tage-Regelung einzubringen. Dieser Änderungsantrag stieß jedoch bei der ETF (Europäischer Gewerkschaftsverband) auf heftige Kritik. Aus diesem Grund und um zu verhindern, dass die Gewerkschaften das - bis dato der Wiedereinführung der 12-Tage-Regelung positiv gegenüberstehende - Europäische Parlament negativ beeinflussen, hatten sich in den darauf folgenden Wochen unter Beteiligung des Fachverbandes Vertreter der IRU und der ETF getroffen, um ein, für beide Lager akzeptables, gemeinsames Positionspapier zu entwerfen, dass den europäischen Institutionen als Empfehlung und Entscheidungshilfe übersandt wurde.

Aufgrund dieses Prozesses konnte nicht die alte 12 Tage Regelung wortgleich verabschiedet werden. Am 31. März 2009 sprach sich zunächst der Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments mehrheitlich für die Wiedereinführung der modifizierten 12-Tage-Regelung aus. Nach weiteren Abstimmungsrunden im sogenannten Trilog-Verfahren schlossen sich auch die Europäische Kommission, der EU Verkehrsministerrat und das Europäischen Parlament dem erreichten Ergebnis an.

Obwohl die politische Einigung schon im Juni 2009 erreicht war, verzögerte das langwierige Übersetzungsverfahren und die stattgefundenen Europawahlen bis zuletzt die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Nachdem dieser abschließende Akt nun am 14. November vollzogen wurde, tritt die 12-Tage-Regelung zum 04. Juni 2010 in Kraft.

Wortlaut der neuen 12-Tage Regelung:

In Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wird folgender Absatz eingefügt:

„(6a) Abweichend von Absatz 6 darf ein Fahrer, der für einen einzelnen Gelegenheitsdienst im grenzüberschreitenden Personenverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs () eingesetzt wird, die wöchentliche Ruhezeit um bis zu 12 aufeinander folgende 24-Stunden-Zeiträume nach einer vorhergehenden regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit unter folgenden Voraussetzungen verschieben:*

- a) der Dienst dauert mindestens 24 aufeinander folgende Stunden in einem anderen Mitgliedstaat oder unter diese Verordnung fallenden Drittstaat als demjenigen, in dem der Dienst begonnen wurde, und*
- b) nach der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nimmt der Fahrer:*
 - I. entweder zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten*
 - II. oder eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach dem Ende des Ausnahmezeitraums genommen werden muss, und*
- c) ab dem 1. Januar 2014 muss das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät entsprechend den Anforderungen des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgestattet sein und*
- d) ab dem 1. Januar 2014 muss das Fahrzeug bei Fahrten während des Zeitraums von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit mehreren Fahrern besetzt oder die Lenkdauer nach Artikel 7 auf drei Stunden vermindert sein.*

Weiter heißt es in der Verordnung:

Die Kommission wird die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung streng überwachen, um sicherzustellen, dass die Straßenverkehrssicherheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird; insbesondere wird überprüft werden, dass die Gesamtlenkzeit während der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nicht zu exzessiv ausgenutzt wird. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelung wird die Kommission einen Bericht anfertigen, der sich mit den Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf die Straßenverkehrssicherheit sowie die sozialen Umstände der Fahrer befasst. Falls es daraufhin für notwendig erachtet werden sollte, die Ausnahmeregelung zu ändern, wird die Kommission einen entsprechenden Änderungsvorschlag machen.“

Hinsichtlich der Planung und der Entscheidung, ob bei der Planung der wöchentlichen Ruhezeit die gültige „6 Tage Regelung“ oder die modifizierten „12 Tage Regelung“ angewendet werden soll, sind daher folgende Eckpunkte im direkten Vergleich zu berücksichtigen:

Wöchentliche Ruhezeit „6 TAGE REGELUNG“	Wöchentliche Ruhezeit „12 TAGE REGELUNG“
Gelegenheitsverkehr/Linienverkehr ab 50 km seit 11.4.2007	Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr ab 4.6.2010
Doppelwoche (=zwei aufeinander folgende Wochen): <ul style="list-style-type: none">• Zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten (je 45h), oder• Eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit (45h) und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit (24h) am Ende von sechs 24 h-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit Ausgleichspflicht bis Ende der dritten Woche durch zusätzliche Ruhezeit	Nach vorangegangener regelmäßiger wöchentlicher Ruhezeit (45 Stunden) kann wöchentliche Ruhezeit um bis zu 12x24 Stunden aufgeschoben werden, wenn <ul style="list-style-type: none">• Fahrtdauer mind. 24 h im Ausland• nach Ruhezeitaufschub 2 regelmäßige Ruhezeiten (2x45) konsumiert werden, oder• nach Ruhezeitaufschub 1 regelmäßige und 1 reduzierte Ruhezeit (1x45 + 1x24) konsumiert werden , mit Ausgleich der reduzierten Ruhezeit (siehe oben)• ab 1.1.2014 ein digitales Kontrollgerät eingebaut ist und• ab 1.1.2014 bei durchlaufender Fahrt zwischen 22.00 und 06.00 mindestens 2 Fahrer eingesetzt werden oder bereits nach 3h eine Fahrtunterbrechung (Lenkpause) abgehalten wird

Die Wiedereinführung der modifizierten 12-Tage Regelung ist ein richtungsweisender und wichtiger Erfolg für das europäische Busgewerbe. Darüber hinaus hält der Fachverband aber weiter an seiner Forderung für eine EU-weite Sonderregelung der Sozialvorschriften für Busfahrer, die den besonderen Anforderungen und Profilen dieser Tätigkeit und des Wirtschaftsbereiches hinreichend gerecht wird, fest.

Mit freundlichen Grüßen

Komm.Rat Karl Molzer
Fachverbandsobmann

Mag. Paul Blachnik
Geschäftsführer